

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 301-310

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 300.

## Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Gemeindevorstandes Stuhr, betreffend staatlichen Zuschuß für die Erneuerung einer Gemeindefahrradstraße.

Auf die Begründung der Eingabe wird Bezug genommen. Der zu den Beratungen zugezogene Regierungsvertreter führte aus, daß das Staatsministerium es grundsätzlich ablehne, für Unterhaltung von Kommunalchaulsees Zuschüsse zu geben.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß die Gemeinde Stuhr infolge ihrer Lage zwischen bremischem und preußischem Gebiet und in der Nähe der Großstadt Bremen zweifellos wegen des großen Verkehrs mit Lastkraftwagen und im

Grenzverkehr mit schmalfelgigen Fahrzeugen erhebliche Aufwendungen für die Unterhaltung ihrer Chaulsees zu machen hat; er ist aber der Ansicht des Regierungsvertreters, daß schon der Konsequenzen wegen auf die Eingabe nicht eingegangen werden kann und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, über die Eingabe des Gemeindevorstandes Stuhr, zur Tagesordnung überzugehen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Sollmann.

# Anlage 301.

## Bericht

des Ausschusses III zur Eingabe von Karl Specht, Neuenfelde, um Überlassung von Domänenland für die neu angebauten Siedler.

Die Eingabe der in letzter Zeit in Neuenfelde neu angebauten Siedler bildete den Gegenstand eingehender Beratung. Der Ausschuß hat sich ernstlich bemüht, den Wünschen der Petenten um Beschaffung von Weideland für den Rindviehbestand der Neusiedler entgegenzukommen, und hat die Angelegenheit mit dem Regierungsvertreter eingehend besprochen. Der Regierungsvertreter gab im Ausschuß nachstehende Erklärung: Die ursprünglichen Parzellen 272/123 und 273/124 der Flur 6, der Landgemeinde Elsfleth, ein von dem vom Landtag genehmigten Siedlungsplan ausgenommener Teil der staatlichen Vorwerksländereien in Neuenfelde, sind von der Domänenverwaltung in 10 Bauplätze aufgeteilt und veräußert worden. Den hier ansässig gewordenen Kleinsiedlern ist rechtzeitig bekanntgegeben worden, daß sie keinerlei Aussicht auf die Zuweisung von Staatsland als Weisiedlung hätten. Es stand zu diesem Zwecke dem Siedlungsamt kein Land mehr zur Verfügung, da die Vorwerksländereien entsprechend dem Beschluß des Landtags zur Weisiedlung für die altansässigen, sogenannten Neuenfelder Köter verwandt werden sollten. Von diesen Ländereien sind etwa 34,5 ha und zwar 18,5 ha duwockfreies und 16 ha mit Duwock besetztes

Land noch nicht enogütig vergeben, weil das Bedürfnis und die Eignung der Landwirte, denen es als Weisiedlung zugewiesen werden soll, vom Siedlungsamt noch geprüft wird. Diese Landwirte, die das Land zum Teil bereits pachtweise nutzen, werden mit Recht darüber empört sein, wenn es ihnen ohne schwerwiegende Gründe vorenthalten und den jetzt als Bewerber auftretenden kürzlich erst zugewiesenen Kleinsiedlern zugewiesen wird. Ob hier noch Teile des Landes demnächst wieder zur freien Verfügung stehen, kann zur Zeit noch nicht übersehen werden. Auf der andern Seite liegt es selbstverständlich im dringenden Interesse der Kleinsiedler, deren eigenes Land stark mit Duwock durchsetzt und daher als Rindviehweide ungeeignet ist, wenn ihnen, soweit sie im Besitze einer Milchkuh sind, für diese Weidegelegenheit beschafft werden kann. Zum Teil handelt es sich um landwirtschaftliche Arbeiter, denen eine Milchkuh von ihrem Arbeitgeber wird geweidet werden können. Im übrigen wird versucht werden müssen, ihnen für die Kühe bei Wiederfreierwerden von Staatsland Weidegelegenheit zu verschaffen. Eine Überweisung von Weideland zu Eigentum kann nach der Lage der Dinge nicht in Betracht kommen.

Unter Berücksichtigung der Darlegungen des Regie-

rungsvertreters und der vorliegenden Verhältnisse stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregie-

rung zur Prüfung überweisen, in dem Sinne, ob und wie weit den Neusiedlern durch Abnahme der Milchkuhe oder durch Vereithaltung von Pachtland für eine Milchkuh in Zukunft geholfen werden kann.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

## Anlage 302.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des oldenburgischen Landeslehrervereins, betreffend Zusammenlegung von Schulklassen auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung.

Die Eingabe beschäftigt sich mit der auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung erfolgten Zusammenlegung von Schulklassen, und es wird darauf hingewiesen, daß die seinerzeit vom Landtage beschlossene Regelung, nach der die aus Zusammenlegung entstehenden Klassen nicht mehr als 50 Schüler haben sollen, von den Gemeinden nicht immer befolgt werde. Als Beweis wird das Vorgehen der Gemeinde Sillenstede angeführt, woselbst eine 4. Klasse aufgehoben worden ist und infolgedessen die drei andern Klassen jetzt 72, 54, und 51 Schüler haben. Es wird ferner auf die Mittelschulen der Stadt Oldenburg verwiesen, wo zwei Klassen 48 bezw. 47 Schüler bekommen haben.

Der zugezogene Regierungsvertreter erläuterte die angeführten Beweisfälle im einzelnen und führte dem Sinne nach folgendes aus. Die in der Eingabe angeführten Tatsachen treffen insofern zu, als in einigen Einzelfällen Schulklassen durch Zusammenlegung entstanden seien, in denen die Schülerzahl vorübergehend 50 für Volksschulen, 40 für Mittelschulen und 30 für höhere Schulen übersteigt. Die in der Personal-Abbau-Verordnung festgelegten Zahlen 50 — 40 — 30 seien als Richtzahlen anzusehen und die Regierung betrachte es als nicht gegen den Sinn der Verordnung verstößend, wenn in Anbetracht schwieriger Verhältnisse oder wenn eine erhebliche Abnahme der Schülerzahl in der nächsten Zeit in Aussicht stände, die Klassenstärke vorübergehend um ein Geringes über die Richtzahlen hinausginge. Solche erheblichen Schwierigkeiten liegen

z. B. hinsichtlich der Mittelschulen der Stadt Oldenburg vor. In diesem Falle seien die Verhältnisse vonseiten der oberen Schulbehörde eingehend geprüft worden, und es habe sich herausgestellt, daß es dringend geboten sei, die vorübergehende Überschreitung seitens der Stadt Oldenburg zu gestatten. Eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes liege nicht vor.

Der Fall Sillenstede hänge mit dem Personal-Abbau nicht zusammen. Dort sei die 4. Klasse seinerzeit nur auf Drängen der Gemeinde selbst eingerichtet worden. Jetzt habe die Gemeinde diese Klasse von sich aus wieder eingehen lassen, und der Staat habe keine gesetzlichen Mittel, die Beibehaltung zu erzwingen, weil auch die Bestimmung des Schulgesetzes, nach der die Schülerzahl einer Klasse 70 dauernd nicht übersteigen soll, noch in Kraft sei. Die Gesamtschülerzahl in Sillenstede betrage jetzt 180, und es sei festgestellt worden, daß sie in den nächsten Jahren weiter erheblich abnehmen werde.

Indem der Ausschuß betont, daß es im Interesse der Volkserziehung dringend notwendig ist, den Schulabbau möglichst vorsichtig zu handhaben und Überschreitungen der in der Personal-Abbau-Verordnung festgelegten Richtzahlen nur in den allerdringlichsten Fällen zu gestatten, stellt er den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe nach der Regierungserklärung für erledigt ansehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Behlen.

# Anlage 303.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe aus Bechta, betreffend Beibehaltung des sogenannten „Silentiums“.

An den höheren Lehranstalten der Stadt Bechta bestand von alters her die Bestimmung, daß die Schüler in bestimmten Stunden des Tages (gewöhnlich 5—7 Uhr abends) sich zu Hause aufhalten und ihre häuslichen Aufgaben anfertigen mußten. Dieses sogen. „Silentium“ war durch die alte für den Bereich des katholischen Oberschulkollegiums geltende Schulordnung vorgeschrieben. Im Jahre 1922 wurde von der Regierung der Entwurf einer neuen Schulordnung vorgelegt, der Gegenstand eingehender Beratung sowohl der oberen Schulbehörden wie auch der Lehrerkollegien war. Von seiten der Regierung wurde dabei betont, daß man eine einheitliche Schulordnung für alle höheren Schulen des Landes zu schaffen wünsche. Es war indessen bekannt, daß das katholische Oberschulkollegium auf die Beibehaltung des Silentiums, dessen Neueinführung für die übrigen Schulen nicht in Frage kam, großen Wert legte. Diesen Standpunkt teilte und teilt der weitaus größte Teil der Eltern und der anderen Interessenten.

Als Ostern 1923 die neue Schulordnung herauskam, fehlte die Bestimmung über das Silentium, auch für die Lehranstalten in Bechta und Cloppenburg. Dieser Umstand erregte in den beteiligten Kreisen Zweifel und Unsicherheit. Das Oberschulkollegium erklärte, bei der Beratung sei von seiten des Ministerialreferenten zu verstehen gegeben, daß die offizielle Schulordnung für alle Schulen gleichlautend sein solle, daß aber das Oberschulkollegium durch eine besondere Verfügung das Silentium auch weiterhin zur Pflicht machen könne. Nur unter dieser Voraussetzung habe das Oberschulkollegium der Einführung dieser Schulordnung zugestimmt. Der Vertreter des Ministeriums bestreitet, daß eine solche Zusage gemacht sei.

Als nun das Oberschulkollegium die Beibehaltung des Silentiums an den ihm unterstellten Schulen forderte, verfügte die Regierung, daß diese Anordnung zurückzunehmen sei, da mit dem Inkrafttreten der neuen Schulordnung das Silentium ohne weiteres in Wegfall gekommen sei, also rechtlich garnicht mehr existiere. Zudem stehe der Zwang bezüglich der häuslichen Arbeitszeit im Widerspruch mit den Grundsätzen der modernen Pädagogik.

Ein Teil des Ausschusses steht auf dem Standpunkte, daß das Silentium eine Einrichtung sei, die in Bechta von alters her bestanden habe mit dem Leben der Schule und der Bürgerschaft, soweit diese an der Schule interessiert ist, aufs innigste verwachsen sei, durch die Gewöhnung an regelmäßige pünktliche Arbeit sehr segensreich gewirkt und sich durchaus bewährt habe. Nennenswerte Unzuträglichkeiten

hätten sich niemals herausgestellt. Deshalb sei der dringende Wunsch aller Beteiligten, das Silentium beizubehalten, durchaus verständlich und nicht unberechtigt. Insbesondere habe das Oberschulkollegium durch langjährige Beobachtung die Wirkung dieser Einrichtung unmittelbar feststellen können und es falle schwer ins Gewicht, daß gerade diese Behörde so entschieden für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes eintrete. Jedenfalls hätte das einmütige Verlangen aller beteiligten Stellen irgendwelche Berücksichtigung verdient. Es erscheine darum befremdlich, daß das Ministerium kurzerhand das Oberschulkollegium angewiesen habe, das Silentium fallen zu lassen. Diese Maßnahme sei besonders deshalb bedauerlich, weil das Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Behörden dadurch eine Trübung erlitten habe; das hätte sich vermeiden lassen. Zur Beseitigung der bei der Behandlung der ganzen Angelegenheit zutage getretenen Mifftelligkeiten sei es wünschenswert, daß die Regierung durch eine Besprechung mit dem Oberschulkollegium versuche, eine für alle Teile annehmbare Regelung herbeizuführen.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abg. Eckholt, Göhrs und Wempe, stellen den

Antrag 1.

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Die Mehrheit des Ausschusses kann sich die in der Eingabe gegebene Begründung nicht zu eigen machen. Sie ist der Meinung, daß die Regierung beim Erlaß der Verordnung durchaus korrekt und im Sinne der Gesetzesbestimmungen verfahren ist, umso mehr als nach den Ausführungen des Regierungsvertreters die Verfügung erlassen worden ist auf Grund der neuen Schulordnung, die noch von dem vorigen Ministerium nach vorheriger Fühlungnahme mit den beiden Ministerialreferenten festgestellt war. Befremden erregt es für diesen Teil des Ausschusses, daß eine nachgeordnete Behörde, das katholische Oberschulkollegium, eine ordnungsgemäß erlassene Verfügung des Ministeriums monatelang liegen gelassen und heute noch nicht durchgeführt hat. Sachlich hält die Mehrheit das Silentium für die Erziehung der Jugend nicht für derart wichtig, daß es für notwendig gehalten wird, die Staatsregierung zu veranlassen, ihre bisherige Haltung in der Frage zu ändern. Indem noch betont wird, daß die Erledigung der Angelegen-

heit mit einer Beschneidung konfessioneller Rechte oder Zurücksetzung einer konfessionellen Minderheit nichts zu tun hat, stellt die Mehrheit den

Antrag 2:  
Der Landtag wolle die Eingabe durch die Ausführungen der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

## Anlage 304.

### Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Vereins der mittleren technischen Staatsbeamten, betreffend die Kündigung zweier beim Siedlungsamt angestellter Techniker.

Der Verein trägt folgendes vor: Durch den Abbau der Marschenabteilung des Siedlungsamtes ist zwei dieser Behörde angestellten Technikern zum 1. August ds. Js. gekündigt worden. Beide abgebaute Angestellte sind als schwerbeschädigte aus dem Krieg zurückgekehrt; sie sind Familienväter mit Kindern. Beide sind seit mehr als 4 Jahren im Staatsdienst und haben die technische Staatsprüfung bestanden. Der Verein macht nun Vorschläge, wie nach seiner Meinung die Abgebauten weiter beschäftigt werden können und bittet den Landtag hier helfend einzugreifen.

Der zur Besprechung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärt, die abgebauten Angestellten sind zwar nicht Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Verfügungen, aber sie haben in ihrer Gesundheit durch den Krieg schwer gelitten. Daher hat die Regierung nur ungern nach Prüfung aller Verhältnisse unter dem Zwange des vom Land-

tag beschlossenen Abbaus zu dieser Kündigung entschlossen. Die Regierung bemüht sich dauernd, leider bisher ohne Erfolg, durch Umorganisation oder sonst die beiden Abgebauten als Angestellte des Staates zu erhalten. Die Bemühungen der Regierung werden dadurch erschwert, daß gerade im Siedlungsamt weiterer Abbau vom Landtag gewünscht wird.

Der Ausschuß hat vollstes Verständnis für die Not der vom Verein vertretenen Abgebauten und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Vereins der mittleren technischen Staatsbeamten der Staatsregierung zur Prüfung überweisen in der Überzeugung, daß es der Regierung gelingen wird, den beiden Abgebauten an anderer Stelle ein Unterkommen im Staatsdienst oder anderswo zu erwirken.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

B o r t f e l d t.

## Anlage 305.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Vereins katholischer oldenburgischer Lehrerinnen, betreffend Änderung des Schulgesetzes.

In der Eingabe wird eine Änderung des § 76 des Schulgesetzes erbeten in dem Sinne, daß den Lehrerinnen eine angemessene Beteiligung an dem Unterricht in der Volksschule gesichert wird.

Da diese ganze Frage gegenwärtig bei der Regierung sich im Stadium der Beratung befindet, glaubt der Ausschuß, die sachliche Behandlung der Eingabe zunächst dem Ministerium überlassen zu können, damit die endgültige Regelung demnächst durch Gesetz erfolge.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

## Anlage 306.

### Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Landesverbandes Oldenburger Mietervereine.

Die Petenten wenden sich dagegen, daß das Staatsministerium durch Verordnung vom 6. Juni 1924 es für zulässig erklärt hat, daß eine sogenannte 2. Rate einer Gemeindesteuer vom Grundbesitz aus 1923/24 erhoben werden kann, entgegen der Verordnung vom 23. 3. 1924 durch die die Miete ab 1. 4. 1924 auf 50 % der Friedensmiete erhöht und sämtliche Abgaben vom bebauten Grundbesitz vom Vermieter zu tragen sind.

Die Petenten weisen besonders darauf hin, daß die Mieter die Brandkassenbeiträge bereits für das ganze Jahr 1924 entrichtet hätten, und fordern Rückvergütung für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1924. Weiter wird gebeten, der Landtag möge das Ministerium ersuchen, die Verordnung vom 6. Juni 1924 so abzuändern, daß alle Betriebskosten, die für die Zeit nach dem 1. April 1924 von den Mietern bereits gezahlt sind, zurückvergütet werden.

Der zu den Ausschußverhandlungen hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte unter anderen folgendes:

Nach Ziffer 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. 3. 1924 ergeben sich klar, daß alle Betriebskosten, die nach dem 1. 4. 1924 für den bebauten Grundbesitz entstehen, vom Vermieter zu tragen sind. Die Vermieter sind verpflichtet, bereits erhaltene für das ganze Jahr 1924 berechnete Abgaben zurückzahlen, oder bei der Mietzahlung aufzurechnen. In Fällen, wo eine Einigung zwischen Vermieter und Mieter nicht erreicht werde, stände der Klageweg offen.

Nach dieser Erklärung stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Ausschuß wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreterers für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

J o r d a n.

## Anlage 307.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des W. Twiest und 31 weiterer Interessenten aus Wardenburg.

Die Petenten führen in ihrer Eingabe aus, daß sie alljährlich im Frühjahr und Herbst und im Sommer nach Gewitterregen auf ihren Ländereien Schaden erleiden infolge ungenügender Entwässerung durch den Landwehrgraben von der Chauffee Oldenburg-Damme bis zur Hunte am Barneführerholz. Sie wünschen eine Vertiefung und Verbreiterung derselben auf kurzen Strecken und sind des-

wegen öfters beim Wasserbauamt vorstellig geworden und zwar ohne Erfolg, weil angeblich die Anlieger aus Wardenburg befürchteten, durch die Instandsetzung des Landwehrgrabens Viehtränken zu verlieren.

Der zu den Ausschußverhandlungen hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß der betr. Landwehrgraben zum Gebiet der Hunte-Wasseracht gehöre. Das Bauamt

Oldenburg II habe mit dem Vorstand der Hunte-Wasseracht wegen der Instandsetzung des Landwehrgrabens verhandelt und habe sich letzterer bereit erklärt, für eine bessere Ent- und Bewässerung in dem betr. Gebiet zu sorgen.

Der Ausschuß stellt den  
A n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Mitteilungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s s e n.

## Anlage 308.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der früheren Pflegerin Sophie Hölscher-Dhmstede, betreffend Gewährung einer Abfindungssumme.

Frau Hölscher war Pflegerin in Wehnen und als solche seit 1920 staatlich angestellt. Sie hat ordnungsmäßig ihre Entlassung zum 31. März 1924 aus dem Staatsdienst im Januar dieses Jahres beantragt. Gleichzeitig hat sie um Auszahlung der Abfindungssumme für ausscheidende Staatsbeamte auf Grund der Reichsabbauverordnung. Der Grund ihres Ausscheidens war augenscheinlich ihre bevorstehende Verheiratung, die auch im April erfolgte. Ein Eingehen der von ihr innegehabten Stellung kam nicht in Frage.

Der Regierungsvertreter erklärte zu der Angelegenheit, daß die Voraussetzungen, die sich aus dem Personalabbau-

gesetz vom 28. III. 1924 ergeben, in diesem Fall nicht gegeben sind. Es mußte Frau Hölscher ein ablehnender Bescheid erteilt werden, das Personalabbaugesetz kam bei ihrem Ausscheiden noch nicht in Betracht.

Der Ausschuß sieht keinen Anlaß, von den gesetzlichen Bestimmungen des Personalabbaugesetzes abzuweichen. Eine Möglichkeit, Frau Hölscher eine Abfindungssumme zuzusprechen, besteht nicht.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über das Gesuch zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S c h u l z e.

## Anlage 309.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des oldenburgischen Landeslehrervereins, betreffend Aufrücken der Lehrer nach Gruppe III (IX des B.-D.-G.).

Auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung sind eine Reihe älterer Lehrer, die das Einkommen der Gruppe III (IX) hatten, aus dem Dienste ausgeschieden. In die freigewordenen Stellen hätten Lehrer der Gruppe II (VIII) nachrücken können. Das ist bisher jedoch nicht in dem Umfange geschehen, daß, wie im Volksschullehrer-Dienstentkommens-Gesetz bestimmt ist, insgesamt  $\frac{1}{2}$  aller festangestellten Lehrer das Einkommen der Gruppe III (IX) hat.

Die Eingabe wünscht, daß die sog. Sperrmaßnahme, nach der die Aufrückungsbestimmungen bis auf weiteres aufgehoben werden, wieder beseitigt wird.

Der Vertreter der Staatsregierung erklärte, daß es nicht die Absicht der Regierung sei, die Aufrückungsmöglichkeit für dauernd aufzuheben, sondern es handle sich nur um eine zeitweise Außerkraftsetzung auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung. Wenn die Stellenübersicht vom Land-

tage verabschiedet sei und man übersehen könne, wieviel Staatsbeamte für das Aufrücken in Frage kämen, dann werde die Regierung das gleiche Verhältnis auch für die Volksschullehrer wieder zur Durchführung bringen.

Es wurde aus dem Ausschuß die Frage gestellt, wieviel Lehrer zu Konrektoren ernannt und wie dieselben eingruppiert seien. Der Regierungsvertreter gab darüber folgende Zusammenstellung her. Er wies noch darauf hin, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Konrektoren nicht ohne weiteres in Gruppe III (IX) aufrücken, sondern mit den Hauptlehrern der 1—5 klassigen Schulen zusammen etwa nach dem Dienstalter.

Zahl der Konrektoren am

Obere Schulbehörde	1.10.1922			1.4.1923		
	Gr. II.	Gr. III.	zuf.	Gr. II.	Gr. III.	zuf.
Evang. Oberschulkollegium	6	10	16	7	11	18
Kath. Oberschulkollegium	—	2	2	—	3	3
Regierung Eutin	4	4	8	4	4	8
Regierung Birkenfeld	—	5	5	—	5	5

Der Ausschuß schließt sich den Erklärungen des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe nach der Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Be h l e n.

# Anlage 310.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Kriegsverletzten und Kraftwagenbesizers Hans Langbehn vom Timmendorfer Strand, Landesteil Lübeck.

Der Petent beschwert sich

1. daß ihm zu Unrecht im Jahre 1922 die Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrzeugverbindung von der Bahnstation Niendorf nach den Badeorten Timmendorferstrand-Scharbeutz entzogen worden sei und seine Bemühungen um Zurücknahme für die Badesaisons 1923 und 24 erfolglos gewesen seien;
2. beschwert sich der Petent darüber, daß er im Jahre 1922, wenigstens bis zum Monat März des genannten Jahres bei der Verteilung des Betriebsstoffes für Kraftfahrzeuge benachteiligt worden sei. Bis zum März 1922 habe dafür die Zwangsbewirtschaftung bestanden. Er behauptet nur geringe Mengen zugewiesen bekommen zu haben und den Betriebsstoff teuer habe bezahlen müssen, während sein Konkurrent soviel Betriebsstoff bekommen habe, daß er nicht bloß zwei Kraftwagen habe im Betrieb halten können, sondern noch davon verkauft habe, auch einen viermal niedrigeren Preis als der Petent dafür habe pro Kilo bezahlen brauchen.

Im übrigen sei auf die Eingabe verwiesen.

Zur Beratung im Ausschuß wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen. Dieser erklärte die Beschwerde als völlig unbegründet und übergab nach längerer Besprechung die über die Angelegenheit angelegten Akten.

Aus diesen Akten geht hervor, daß der Petent Hans Langbehn unterm 10. Februar 1922 um die Konzessionie-

rung eines Autobusbetriebes zwischen Niendorf und Scharbeutz nachgesucht hat. Neben zwei anderen Unternehmern, den Autobesizern Heinrich und Willy Langbehn — der Erstere ist ein Bruder des Hans Langbehn — wurde dem Hans Langbehn die Konzession erteilt. Vor der Erteilung fand am 21. März 1922 in Denkers Kurhotel zu Timmendorfer Strand eine Besprechung der Kommissionen für die oldenburgischen Ostseebäder statt, in welcher Richtlinien für den Autoverkehr von Niendorf nach den Badeorten Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Haffkrug und den Nebestellen aufgestellt wurden. Grundlegend war dabei, daß der Betrieb von 3 Autobussen konzessioniert werden sollte. Die Vertreter von Scharbeutz befürworteten dringend, daß in Scharbeutz ein Autobus stationiert sein müsse und daß dem Hans Langbehn die Konzession für den Betrieb der Linie Niendorf-Scharbeutz erteilt werden möge. Die Bewältigung des Verkehrs zwischen Niendorf und Timmendorfer Strand müsse den Unternehmern Heinrich Langbehn und Willy Langbehn, die gemeinsam 2 Autobusse unterhielten, überlassen bleiben. Es wurde noch ausgesprochen, daß es nicht erforderlich und nicht wünschenswert erscheine, auswärtige Firmen dafür heranzuziehen. In der Zeit vorher hatte eine auswärtige Firma unter der Bezeichnung „Nordmark“ den Autoverkehr zwischen Niendorf und den anderen Badeorten neben Heinrich und Willy Langbehn unterhalten.

Zur Regelung des Autoverkehrs wurde einem Vorschlag zugestimmt der dahin ging, daß die Unternehmer Heinrich und Willy Langbehn nach einem von der Regie-

zung in Cutin genehmigten und von den Unternehmern unbedingt innezubehaltenden Fahrplan mit zwei Autobussen den Verkehr nach Timmendorfer Strand übernehmen und Hans Langbehn mit einem Autobus den Verkehr nach Scharbeutz, möglicherweise auch nach Haffkrug.

Diese Vereinbarungen bildeten offenbar die Grundlage zu einer Besprechung über die Durchführung, die zwischen dem Regierungspräsidenten Willms und dem Badekommissar Riechers einerseits und den Unternehmern Heinrich und Willy Langbehn, sowie Hans Langbehn andererseits stattgefunden hat. In dieser Besprechung ist offenbar im Einverständnis aller Beteiligten festgelegt worden, daß Hans Langbehn in der Hauptsache den direkten Verkehr von Niendorf nach Scharbeutz erhält. Da der Weg über Timmendorfer Strand führt, sollte ihm gestattet sein Fahrgäste, die in den Autobussen nach Timmendorfer Strand keinen Platz finden konnten oder die als Nachzügler angesehen werden konnten, mitzunehmen. Auch für die Fahrten in umgekehrter Richtung sollte ihm das gestattet sein. Dementsprechend wurde auch in dieser Besprechung der Fahrplan vereinbart. Eine schriftliche Niederlegung dieser Vereinbarung ist nicht vorgenommen worden. In der Mitteilung der Badeverwaltung vom 3. Juni 1922 an Hans Langbehn, in der ihm die Konzessionserteilung übermittelt worden ist, wurde auch nicht festgelegt, daß diesem nur der direkte Autobusverkehr zwischen Niendorf und Scharbeutz konzessioniert worden ist. Es heißt dort: „Die Regierung hat ihren Auto-Omnibus-Verkehr zwischen Bahnhof Niendorf über Timmendorferstrand nach Scharbeutz unter folgenden Bedingungen konzessioniert: — — — —“

Es folgen dann die Bestimmungen über die Höchstgeschwindigkeit und die Fahrpreise.

Nach Eröffnung des Autobusverkehrs entstanden sehr bald Streitigkeiten über die Vereinbarungen. Die Unternehmer Heinrich und Willy Langbehn beschwerten sich über Hans Langbehn, daß er und seine Angestellten eine unlautere Konkurrenz trieben und den Abmachungen betreffend der Streckenverteilung entgegen handelten. Es fanden Vernehmungen, Verwarnungen und Verhandlungen statt. Der Petent Hans Langbehn gab dabei die ihm zur Last gelegten Verstöße gegen die Vereinbarungen und Verfügungen zu, berief sich aber immer dabei auf Zusagen des Regierungspräsidenten Willms, besonders eine solche, wonach ihm die von der Nordmark-Gesellschaft i. Z. ausgeübte Konzession übertragen worden sei, die ein Konkurrenzunternehmen gegen die Unternehmer Heinrich und Willy Langbehn darstelle. Ferner behauptet er, daß die Stellungnahme der Regierung in Cutin im Widerspruch zur Gewerbefreiheit stehe. Dem widerspricht die Regierung in Cutin schon darum, als die Nordmark-Gesellschaft nicht mehr konzessioniert worden sei wegen der Unzutraglichkeiten, die sich aus dem Konkurrenzverhältnis zu Heinrich und Willy Langbehn ergeben haben. Aus den Akten ergibt sich nichts, wodurch die Behauptungen des Hans Langbehn gestützt werden. Durch alle Verhandlungen geht wie ein

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

roter Faden durch, daß Hans Langbehn grundsätzlich nur die Konzession für die Linie Niendorf-Scharbeutz haben sollte.

Das Verhalten des Hans Langbehn führte zur Konzessionsentziehung. Eine Beschwerde an das Staatsministerium in Oldenburg wurde von diesem abgewiesen und die Konzessionsentziehung bestätigt.

Im Frühjahr 1923 wurde von den Vertretern der Badeverwaltung Scharbeutz, Hotel- und Pensionsbesitzern versucht, die Regierung zu bewegen, die Konzessionsentziehung des Hans Langbehn wieder aufzuheben. Die Regierung in Cutin hat mit Rücksicht auf die Entscheidung des Ministeriums des Innern dieser Anregung keine Folge gegeben, dagegen eine Vereinbarung unterstützt, die zustande gekommen ist und wonach das Auto des Hans Langbehn von den Unternehmern Heinrich und Willy Langbehn pachtweise übernommen werden sollte. Hans Langbehn hat aber die von seinem beauftragten Unterhändler unter Vorbehalt getroffene Vereinbarung nicht anerkannt und die Verhandlungen abgebrochen. Die Folge war, daß die Unternehmer Heinrich und Willy Langbehn sich einen dritten Autobus anschafften, um den Verkehr zwischen Niendorf und Scharbeutz aufrecht zu erhalten.

Im Frühjahr 1924 haben sowohl Hans Langbehn, wie Interessenten und Vertreter der Badekommission beantragt oder den Antrag unterstützt, diesem die Konzession für den Autoverkehr von Niendorf nach Scharbeutz wieder zu erteilen. Hans Langbehn berief sich dabei auf eine Äußerung des Regierungspräsidenten Willms, wonach dieser habe durchblicken lassen, daß die Vorgänge aus dem Jahre 1922 für alle Zeiten kein Hindernis sein sollten, für die Wiederzulassung des Hans Langbehn zum Autobusverkehr zwischen den Badeorten. Der Regierungspräsident bekannte sich zwar zu der in einer Sitzung der Badekommission getanen Äußerung, lehnte es aber ab, dem Hans Langbehn die Konzession für den Betrieb einer Autobusverbindung zwischen Niendorf und Scharbeutz wieder zu erteilen, einmal mit Rücksicht auf die im Jahre 1922 erfahrenen Unzutraglichkeiten, zweitens mit Rücksicht auf die Feindschaft zwischen den Brüdern Langbehn und drittens, weil die Unternehmer Heinrich und Willy Langbehn auf Grund ihres Vertrages ganz entschieden Widerspruch gegen die Einbeziehung des Hans Langbehn in ihren Gesellschaftsvertrag oder einer Änderung desselben zu Gunsten desselben erheben würden. Dem Hans Langbehn ist von der Regierung in Cutin dagegen nahegelegt worden, einen Autobusverkehr zwischen der Eisenbahnstation Pansdorf an der Lübeck-Cutiner Bahn und Scharbeutz-Timmendorfer Strand einzurichten und ist ihm dazu eine Beihilfe aus dem Ostseebäderfonds in Aussicht gestellt worden. Hans Langbehn ist aber darauf nicht eingegangen, offenbar aus der Befürchtung heraus, daß das Unternehmen sich nicht rentabel gestalten lasse. Er hat demgegenüber den Antrag gestellt, ihm die Genehmigung zu erteilen, mit seinem Autobus an der Beförderung von Personen vom Bahnhof Niendorf bis Scharbeutz an den 3 Tagen, Sonnabend, Sonntag und Montag ohne Einschränkung teilzunehmen.

26